



Würzburg, 18.10.2011

## Pressemitteilung

### Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) prüfen

Arbeitnehmer haben letztmals für 2010 von ihrer Gemeinde eine Lohnsteuerkarte erhalten. Diese Papier-Lohnsteuerkarte wird nun ab 2012 durch die „Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale - ELStAM“ ersetzt. Dazu werden Informationen der Meldebehörden und der Finanzämter zusammengeführt, in einer zentralen Datenbank der Finanzverwaltung gespeichert und den Arbeitgebern elektronisch für den Lohnsteuerabzug ihrer jeweiligen Arbeitnehmer bereitgestellt.

Über ihre gültigen Lohnsteuerabzugsmerkmale erhalten Arbeitnehmer im Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende November 2011 von der Finanzverwaltung ein Schreiben mit den zum 01.01.2012 gültigen Daten wie Steuerklasse, Kirchensteuermerkmal, Zahl der Kinderfreibeträge und Pauschbetrag für behinderte Menschen. Leider hat es sich herausgestellt, dass es bei der Datenzusammenführung in einer Reihe von Fällen aufgrund von Softwareproblemen zu Fehlern gekommen ist. So sind in den Schreiben der Finanzverwaltung regelmäßig keine Pauschbeträge für behinderte Menschen aufgeführt. Bei Änderungen des Familienstandes können die Daten ebenfalls unzutreffend sein.

Das Finanzamt Würzburg bittet alle Empfänger eines Informationsschreibens, die mitgeteilten Daten zu überprüfen und Korrekturen nach Möglichkeit schriftlich beim Finanzamt zu beantragen. Dazu stehen im Internet unter „[www.finanzamt-wuerzburg.de](http://www.finanzamt-wuerzburg.de)“ eine Reihe von Vordrucken zur Verfügung. Besonders hingewiesen wird auf den angebotenen „Antrag in Sonderfällen“, mit dem auf vereinfachte Weise die Korrektur unzutreffender Merkmale beantragt werden kann.

In den Informationsschreiben sind regelmäßig die Pauschbeträge für behinderte Menschen nicht aufgeführt. Diese Pauschbeträge wurden für den Bereich des Finanzamts Würzburg und der Außenstelle Ochsenfurt bereits im Juli 2011 in den ELStAM-Daten nachgespeichert, wenn bei der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer ein Pauschbetrag berücksichtigt wurde und außerdem aufgrund der vom Arbeitgeber übermittelten Lohndaten erkannt werden konnte, dass ein solcher Pauschbetrag auch auf der Lohnsteuerkarte des Vorjahres eingetragen war. In diesen Fällen sind die gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale zutreffend, auch wenn die Pauschbeträge für behinderte Menschen in den Informationsschreiben nicht aufgeführt sind. Ebenso ist auch sicher gestellt, dass der Arbeitgeber über den zustehenden Pauschbetrag nur dann informiert wird, wenn auch schon für 2010 ein solcher auf der Lohnsteuerkarte eingetragen war.

Wer dennoch Klarheit über die tatsächlich gespeicherten Daten will, dem wird empfohlen, mit dem im Internet abrufbaren Vordruck „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen“ eine Mitteilung über seine aktuellen ELStAM-Daten beim Finanzamt Würzburg anzufordern.

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte endet auch die Zuständigkeit der Gemeinden für die Änderung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Änderungen im Familienstand, die Geburt von Kindern oder Kirchenein- und -austritte werden über die Meldedaten der Gemeinden erfasst und als Information an die zentrale Datenbank der Finanzverwaltung weitergegeben. Für alle übrigen Änderungen sind die Finanzämter zuständig.